

Editorial



Der Lenz ist da

Liebe Leserinnen und Leser,

nachdem der Fall "Hoeneß" in den letzten Wochen die Medienlandschaft beherrscht hat, wäre es naheliegend gewesen, die Thematik "Selbstanzeige" zum Gegenstand unseres aktuellen Newsletters zu machen. Trotz der zweifelsohne nach wie vor vorhandenen Relevanz und unserer Expertise in diesem Bereich, möchten wir uns jedoch - der in den letzten Tagen aufkommenden Frühlingstimmung angemessen - angenehmeren Fragen widmen und informieren Sie daher lieber über aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbs- und Gesellschaftsrecht.

Schon jetzt hinweisen möchten wir auf die Harmonisierung der Verbraucherrechte in der EU zum 13.06.2014, zu der es durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Verbraucherrichtlinie kommen wird. Über die sich hieraus ergebenden Änderungen und den für Sie bestehenden Anpassungsbedarf in Ihren Verträgen informieren wir Sie in der April-Ausgabe unseres Newsletters.

Es grüßt Sie aus Erlangen

Dr. Christopher Lieb LL.M., Eur.
Rechtsanwalt

Die Haftung des Geschäftsführers einer Komplementär GmbH gegenüber der GmbH & Co. KG

Die Geschäftsführung der GmbH & Co. KG wird grundsätzlich durch die unbegrenzt haftende Komplementär-GmbH wahrgenommen. Diese wiederum wird durch ihren Geschäftsführer vertreten, der somit mittelbar auch die Geschäfte der KG führt. Die Besonderheit der Haftung des GmbH-Geschäftsführers gegenüber der KG ergibt sich daraus, dass in den weitüberwiegenden Fällen eine vertragliche Beziehung des GmbH-Geschäftsführers ausschließlich zur Komplementär GmbH besteht. Eine direkte vertragliche Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH gegenüber der KG scheidet daher grundsätzlich aus. Zugleich ist das Haftungsregime des GmbH-Gesetzes nicht anwendbar, da dieses unmittelbar nur das Rechtsverhältnis des GmbH-Geschäftsführers zur GmbH regelt.

Mit der Frage, wie der Geschäftsführer der Komplementär GmbH gegenüber der GmbH & Co. KG haftet, beschäftigte sich der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 18.06.2013 (Az. II ZR 86/11).

Der Beklagte war Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH. In dieser Eigenschaft schloss er für die KG zwei Honorarvereinbarungen mit einer Rechtsanwaltskanzlei, die erheblich über die gesetzliche Vergütung hinausgingen. Das Besondere an diesem Fall war, dass bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung ein Mandatsverhältnis zustande gekommen war, nach dem die Kommanditgesellschaft nur die gesetzliche Vergütung schuldete. Der Insolvenzverwalter der Kommanditgesellschaft forderte daraufhin die Differenz als Schadensersatz vom Beklagten.

Der BGH bestätigte mit seinem Urteil die bisher schon herrschende Auffassung, wonach der Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH gegenüber der KG nach den gleichen Regeln haften, die auch im Verhältnis zur GmbH gelten.

Gerichtsstand bei Internetdelikten

Hat die Komplementär-GmbH im Wesentlichen die Aufgabe, die Geschäfte der Kommanditgesellschaft zu führen, sei diese in den Schutzbereich des zwischen der Komplementär-GmbH und ihrem Geschäftsführer bestehenden Organverhältnisses einbezogen, so dass sich die Haftung des Geschäftsführers aus § 43 Abs. 2 GmbHG im Falle einer sorgfaltswidrigen Geschäftsführung auf die Kommanditgesellschaft erstrecke. Dies gelte unabhängig von der Frage ob zwischen dem Geschäftsführer und der GmbH ein Dienstvertrag bestehe, sondern folge vielmehr aus dem Organverhältnis. Gerade wenn die GmbH nur die Aufgabe habe, die Geschäfte der Kommanditgesellschaft zu führen, gehe das Interesse der GmbH dahin, dass ihr Geschäftsführer die Leitung der Kommanditgesellschaft, der sie zu einer sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet ist, im Rahmen seiner Organpflichten ordnungsgemäß ausübt. Die Kommanditgesellschaft sei schutzbedürftig, denn zu ihren Lasten wirkten sich Pflichtverletzungen aus dem Organverhältnis aus. Beides sei für den Geschäftsführer klar erkennbar.

Die Anwendbarkeit dieser Regelung bedeutet aber auch, dass eine Haftung des Geschäftsführers ausgeschlossen ist, wenn er mit dem Einverständnis aller Gesellschafter handelt, wobei dieses auch stillschweigend oder konkludent erteilt werden kann. Der Geschäftsführer kann sich dadurch entlasten, dass er den Nachweis erbringt, seinen Sorgfaltspflichten nachgekommen zu sein oder dass der Schaden auch bei pflichtgemäßen Alternativverhalten eingetreten wäre.

Fazit:

Ist die Hauptaufgabe der Komplementär-GmbH die Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft, haftet der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH auch gegenüber der Kommanditgesellschaft unmittelbar für pflichtwidriges Verhalten nach § 43 GmbHG.

*Katinka Hüttl, LL.M.
Rechtsanwältin*

Bei Rechtsverletzungen im Internet (z.B. Wettbewerbsverstoß, Verletzung des allg. Persönlichkeitsrechts oder Urheberrechtsverletzung) steht der Klagepartei die Institution des sog. „fliegenden Gerichtsstands“ zur Seite. Hierdurch wird dem Kläger ermöglicht, ein Gericht frei auszuwählen, welches z.B. am Kanzleisitz angesiedelt ist oder aufgrund seiner bisherigen Rechtsprechung besondere Erfolgchancen verspricht. Der sog. „fliegende Gerichtsstand“ basiert auf den Regelungen der §§ 32, 35 ZPO. Gemäß § 32 ZPO ist für eine Klage bei unerlaubter Handlung das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen wurde. Wenn man eine unerlaubte Handlung im Internet begeht, ist diese an jedem Ort des möglichen Abrufs „begangen“, somit quasi überall. Der Kläger kann daher nach § 35 ZPO nach Belieben jedes sachlich zuständige Gericht in Deutschland für die Klageerhebung auswählen. Diese Vorgehensweise war bislang gängige Praxis.

Die Möglichkeit der freien Gerichtswahl wurde in der Praxis von der Klagepartei teilweise missbräuchlich eingesetzt, um den Beklagten zu schädigen. So wurden teilweise Gerichte ausgesucht, die für den Gegner nur schwer erreichbar waren. Der Gesetzgeber sah daher Handlungsbedarf. So ist im Bereich des Urheberrechts im Jahre 2013 die Vorschrift des § 104a UrhG neu eingeführt worden. Diese Vorschrift schafft den „fliegenden Gerichtsstand“ für Urheberrechtsverletzungen grundsätzlich ab. Der vermeintliche „Urheberrechtsverletzende“ kann nur noch an dem Gericht verklagt werden, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat. Diese Regelung gilt jedoch nur für natürliche Personen, die nicht gewerblich handeln.

Der Gesetzgeber ging in anderen Rechtsgebieten nicht so weit, so dass bei sonstigen Rechtsverstößen im Internet (z.B. Wettbewerbsverstöße oder Verletzung des allg. Persönlichkeitsrechts) der „fliegende Gerichtsstand“ grundsätzlich weiterhin fortbesteht. Jedoch haben mehrere Gerichte, so auch der Bundesgerichtshof (BGH), in letzter Zeit die freie Gerichtswahl bei Internetdelikten immer weiter eingegrenzt. So

soll die Aufrufbarkeit einer Internetveröffentlichung allein nicht ausschlaggebend für die Gerichtswahl sein. Vielmehr muss darüber hinaus ein wie auch immer gearteter sachlicher Bezug zum Gerichtsstand bestehen. Es soll derjenige Gerichtsstand gewählt werden, bei der die sachliche Aufklärung und Beweiserhebung in der Regel am besten, sachlisten und mit den geringsten Kosten erfolgen kann. Dieser „Trend“ der Einschränkung des „fliegenden Gerichtsstands“ ist jedoch nicht unumstritten. So hat erst Ende 2013 das OLG Schleswig entschieden (2 AR 28/13), dass grundsätzlich jedes Gericht angerufen werden kann, in dessen Bezirk der beanstandete Internetauftritt gemäß der zielgerichteten Bestimmung aufrufbar ist. Der Kläger soll sogar die Wahl zwischen den zuständigen Gerichten auch unter taktischen Gesichtspunkten treffen können. Die Schwelle des Rechtsmissbrauchs im Einzelfall soll nur dann überschritten sein, wenn lediglich sachfremde Gründe für die Wahl vorlägen, insbesondere nur die Absicht, den Gegner zu schädigen.

Praxishinweis:

Die freie Gerichtswahl ist bei Internetdelikten, außer im Urheberrecht, weiterhin grundsätzlich möglich. Zu beachten ist, dass immer mehr Amtsgerichte und Landgerichte ihre örtliche Zuständigkeit bei fehlendem sachlichem Bezug zum Gerichtsstand verneinen. Eine höchstgerichtliche Entscheidung steht diesbezüglich jedoch noch aus. Wenn für die Klagepartei keine überwiegenden positiven Rechtsprechungsunterschiede bei einem bestimmten Gericht vorliegen, empfiehlt es sich daher dasjenige Gericht anzurufen, in dessen Bezirk die Beklagten- seite ihren Wohnsitz/Sitz hat.

*Dr. Balázs Korom
Rechtsanwalt*

**„Soll oder Haben – das ist hier die
eigentliche Frage „**

Mit Beschluss vom 06.02.2014 (Az. IX ZR 53/13) hat der Bundesgerichtshof (BGH) nunmehr die Hinweispflichten eines Steuerberaters, der bei einem rein steuerrechtlichen Mandat in konkrete Erörterungen über eine in Frage kommende Insolvenzreife der von im beratenen Gesellschaft eintritt, konkretisiert.

Schon mit Urteil vom 07.03.2013 (Az. IX ZR 64/12) entschied der BGH, dass ein Steuerberater bei einem ausführlichen Auftrag zur Prüfung der Insolvenzreife eines Unternehmens einer vertraglichen Haftung für eventuelle Fehlleistungen unterliege. Dies gelte auch dann, wenn der vertraglich lediglich mit der Erstellung einer Steuerbilanz betraute Steuerberater weitergehend erklärt, dass eine insolvenzrechtliche Überschuldung nicht vorliege (Az. IX ZR 204/12).

Ein lediglich mit der allgemeinen steuerlichen Beratung einer GmbH beauftragte Steuerberater sei dagegen nicht verpflichtet, die Gesellschaft bei einer Unterdeckung in der Handelsbilanz ungefragt auf die Pflicht des Geschäftsführers hinzuweisen, eine Überprüfung hinsichtlich einer etwaigen Insolvenzreife müsse in Auftrag gegeben werden (Az. IX ZR 64/12).

Nach Ansicht des BGH treffe den Steuerberater allerdings weitergehende vertragliche Hinweispflichten, sollte er bei einem rein steuerrechtlichen Mandat mit dem Vertretungsorgan in konkrete Erörterungen über eine mögliche Insolvenzreife der von ihm beratenen Gesellschaft eintreten. Diesbezüglich gelte auch nichts anderes als in sonstigen Konstellationen, in denen ein Berater außerhalb des bestehenden Mandatsverhältnisses für die Entschließung des Mandanten erkennbar erhebliche Erklärungen abgibt, die sich später allerdings als unzutreffend erweisen.

In einem Beratungsgespräch, in dem der Steuerberater von seinem Mandanten konkret nach einer möglichen Insolvenzreife gefragt wird, habe er – schon mit Rücksicht auf die vielfältigen damit verbundenen rechtlichen Folgen – einen Weg aufzuzeigen, der dem Mandanten die Feststellung ermöglicht, ob eine Insolvenz nun vorliegt oder nicht. Dies könne beispielsweise dadurch geschehen, dass der Steuerberater auf Grundlage eines ihm gesondert erteilten Auftrages selbst eine gutachterliche Stellungnahme abgibt bzw. darauf hinweist, einen geeigneten Dritten mit der Klärung der Sachlage zu beauftragen, sollte der Steuerberater mangels Fachkunde dazu selbst nicht in der Lage sein.

Das Ende vom Lied ist also: Sollten Sie Ihren Steuerberater, der lediglich mit einem rein steuerrechtlichen Mandat von Ihnen betraut wurde, hinsichtlich einer Insolvenzreife Ihres Unternehmens befragen, ist dieser zwar nicht verpflichtet eine verbindliche Stellungnahme

diesbezüglich abzugeben. Allerdings ist er gehalten, Ihnen die Klärung der Frage entweder durch eine gesonderte eigene Beauftragung oder der eines Dritten zu ermöglichen. Unterlässt er dies, macht er sich Ihnen gegenüber schadensersatzpflichtig.

*Saskia Krusche
Rechtsanwältin*

Streit: Entlastung des Geschäftsführers einer GmbH

In der Praxis der GmbH bestehen häufig Unklarheiten über Bedeutung und Folgen der Entlastung des Geschäftsführers. Nachfolgender Beitrag soll dem abhelfen.

Die Entlastung des Geschäftsführers einer Gesellschaft wird regelmäßig brisant, wenn das Verhältnis zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft angespannt ist. Die Gesellschafter sollten Folgendes wissen:

Zu den Aufgaben der Gesellschafter gehört die Entlastung des Geschäftsführers. Mit der Entlastung erklärt die Gesellschafterversammlung offiziell, dass sie die Amtstätigkeit des betroffenen Geschäftsführers billigt. Hierbei handelt es sich um keine rechtsgeschäftliche Erklärung etwa im Sinne eines Verzichtsvertrages o. Ä. Der Geschäftsführer hat, was in der Praxis gerne übersehen wird, keinen Anspruch auf Entlastung.

Soweit dem Geschäftsführer Entlastung erteilt wurde, kann die Gesellschaft aus derselben Geschäftsführeraktivität im Nachhinein keine Ansprüche mehr gegen den Geschäftsführer herleiten.

Präkludiert werden folgende Tatsachen:

- Im Rahmen der Entlastung sind nur die Informationen und Unterlagen zu berücksichtigen, die auf einer ordnungsgemäßen Berichterstattung des Geschäftsführers beruhen.
- Die Gesellschafter sind im Zuge der Entlastung nicht zur vorherigen intensiven

Prüfung der Geschäftsführung verpflichtet.

- Zufällig oder privat erlangte Kenntnisse einzelner Gesellschafter reichen regelmäßig nicht zur Begründung einer Präklusion aus. Etwas anderes gilt, wenn alle Gesellschafter positive Kenntnis von den relevanten Tatsachen haben.
- Erschleicht sich der Geschäftsführer die Entlastung, indem er Fragen durch unwahre oder bewusst unvollständige Angaben zerstreut, kann er sich auf die Präklusionswirkung nicht berufen.

Von der Entlastung werden folgende Ansprüche erfasst:

- Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen den entlasteten Geschäftsführer;
- Rückforderungsansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung;
- Ansprüche aus Geschäftsbesorgung und Geschäftsführung ohne Auftrag;
- Ansprüche auf Auskunft, Einsichtnahme und Rechnungslegung im Rahmen der erfassten Ansprüche;
- Abberufung, Kündigung, soweit sie sich auf in die Entlastung einbezogene Umstände bezieht.

Von der Entlastung sind solche Ansprüche ausgeschlossen, die dem Gläubigerschutz dienen, wie etwa:

- Verstöße des Geschäftsführers gegen die Vorschriften über die Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung,
- Haftung des Geschäftsführers für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung.

*Dr. Klaus Lieb
Rechtsanwalt*

Pflicht des Geschäftsführers: Gesellschafterliste der GmbH

Auch hinsichtlich der Pflege der Gesellschafterliste einer GmbH bestehen zumeist Unsicherheiten. Nachfolgender Artikel soll Ihnen Klarheit verschaffen.

Mancher Geschäftsführer einer GmbH ist sich der Verpflichtung zur korrekten Führung, Einreichung und Kontrolle der Gesellschafterliste nach § 40 GmbH-Gesetz nicht bewusst. Nach dieser Regelung ist der Geschäftsführer verpflichtet, bei jeder Veränderung hinsichtlich der Person der Gesellschafter und des Umfangs ihrer Beteiligung, unverzüglich eine neue von dem Geschäftsführer unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, läuft er Gefahr, sich schadensersatzpflichtig zu machen.

Der Geschäftsführer ist dann - und nur dann - von der Pflicht die Veränderung anzuzeigen, entbunden, wenn der Notar eine Anteilsabtretung, Kapitalmaßnahmen oder Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz beurkundet. In diesem Fall hat der Notar nach Wirksamwerden der Veränderung eine neue Gesellschafterliste zu fertigen und zum Handelsregister einzureichen.

Im Verhältnis zur GmbH gilt nach § 16 Abs. 1 GmbH-Gesetz nur der als Gesellschafter, der als Gesellschafter in der beim Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist. Nur der in der Gesellschafterliste aufgeführte Gesellschafter ist Adressat der Einberufung.

Die Neufassung des § 16 Abs. 3 GmbH-Gesetz ermöglicht einen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen vom Nichtberechtigten nach einer Wartezeit von drei Jahren mit gutem Glauben an die beim Handelsregister aufgenommene mindestens drei Jahre unrichtige Gesellschafterliste. Dies gilt nicht, wenn die Liste zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich des Geschäftsanteils weniger als drei Jahre unrichtig und die Unrichtigkeit dem Berechtigten nicht zuzurechnen ist. Ein gutgläubiger Erwerb scheidet ferner aus, wenn dem Erwerber die mangelnde Berechtigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist oder der Liste ein Widerspruch zugeordnet ist.

Die neue Regelung ist problematisch. Die Gesellschafterliste wird von dem Geschäftsführer gefertigt und nicht von öffentlichen Stellen. Damit ist der Streit über die Richtigkeit und Authentizität der Liste vorprogrammiert.

Dr. Klaus Lieb
Rechtsanwalt

Impressum

v.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Saskia Krusche
LIEB.Rechtsanwälte
Bucher Straße 21 / 90419 Nürnberg
Fon + 49 (0)911 2179090 / Fax +49 (0)911 21790999
saskia.krusche@lieb-online.com
www.lieb-online.com

Hinweis: Dieser Newsletter kann keine Einzelfallberatung ersetzen. Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Abmeldung aus dem Verteiler schreiben Sie bitte eine E-Mail an saskia.krusche@lieb-online.com

© LIEB.Rechtsanwälte 2014